

Merkblatt „Barrierefreies Wohnen“

Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Umso besser wäre es, wenn die Häuser und Wohnungen so gebaut werden oder angepasst werden können, dass sie in jeder Lebenslage zu ihren Bewohnern passen. Das Land NRW fördert den Neubau von Wohnungen. Insbesondere bei den geförderten Mietwohnungen ist dabei die barrierefreie Ausführung seit langem ein geforderter Standard und setzt in seiner Qualität Maßstäbe für alle Anbieter von Wohnungen. Bei bestehenden Wohngebäuden gibt es jedoch viele Barrieren: Überall Stufen, zu enge Bäder und zu schmale Türen. **Egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind**, sobald gesundheitliche Einschränkungen oder Behinderung dazu führen, dass die Wohnung nicht mehr zu einem passt, stellen sich schnell zwei Fragen: Wie kann angepasst werden und welche Förderungen gibt es?

Folgende Beratungsstellen stehen Ihnen zur Verfügung:

Wohnberatung der StädteRegion Aachen – wohnberatung@staedteregion-aachen.de –

- individuelle und neutrale Beratung zu Wohnungsanpassungen,
- Information zu Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Zuschüsse der Pflegekasse oder Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung)
- Unterstützung bei der Antragstellung

Vermittlung von barrierefreiem Wohnraum

Bitte wenden Sie sich an Ihre jeweilige Gemeinde-/Stadtverwaltung.

Darlehen aus den Förderprogrammen des Landes NRW

Als Eigentümer einer Wohnung/Immobilie (auch selbstgenutzt) besteht die Möglichkeit, zins- und teilweise tilgungsfreie Darlehen in Anspruch zu nehmen. Im Zusammenhang mit barrierefreiem Wohnraum bestehen derzeit verschiedene Programme:

Darlehen nach Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum (Modernisierungsrichtlinie RL Mod) im bestehenden Wohnraum:

- im Mietwohnungsbau mit Belegungsbindung
- bei selbstgenutztem Wohneigentum, allerdings einkommensabhängig
- für bauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im Sinne der DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen“, z.B. für die Verbreiterung von Türen oder die Umgestaltung des Bades
- Darlehenshöhe max. 120.000 EUR pro Wohnung oder Eigenheim für 100% der förderfähigen Kosten; allerdings keine Bewilligung von Darlehensbeträgen unter 5.000 EUR pro Wohnung oder Eigenheim
- für schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Haushaltsangehörigen Tilgungsnachlass von 50% möglich

Darlehen für Personen mit Schwerbehinderung (Wohnraumförderungsbestimmungen WFB NRW)

für bauliche Maßnahmen bei Neubau, Erwerb von Eigenheimen oder selbst genutzten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen:

- einkommensabhängig, mit Nachweis der Schwerbehinderung

Zusatzdarlehen Barrierefreiheit (WFB NRW)

- einkommensabhängig
- nur in Zusammenhang mit der Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum (Neubau, Ersterwerb, Neuschaffung einer Wohneinheit durch Aufstockung, Anbau)
- Einhaltung von Teilen der DIN 18040-2
- Darlehenshöhe von derzeit max. 10.000 € pro barrierefreier Wohnung

Für eine Beratung zu den Förderprogrammen zögern Sie bitte nicht, rechtzeitig mit der Wohnraumförderung in Verbindung zu treten.